

# GRENZÜBERSCHREITENDE VORLÄUFIGE KONTENPFÄNDUNG

Stand: 28.11.11

## KERNPUNKTE

**Ziel der Verordnung:** Grenzüberschreitende Forderungen sollen durch Schaffung eines europäischen Pfändungsbeschlusses einfacher eingetrieben werden können.

**Betroffene:** Alle Bürger und Unternehmen, Banken

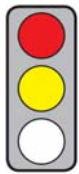
**Pro:** Die grenzüberschreitende Eintreibung von Forderungen wird verbessert.

**Contra:** (1) Eine EU-Regelung zur grenzüberschreitenden Kontenpfändung darf erst eingeführt werden, wenn in allen Mitgliedstaaten hohe Rechtsstaatlichkeitsniveaus herrschen.

(2) Die Vorschriften zur Konteninformation liegen außerhalb der EU-Kompetenz und sind aus datenschutzrechtlichen Gründen bedenklich.

(3) Das Geflecht aus Zuständigkeiten ist ineffizient.

(4) Die Vorgabe fester Bearbeitungsfristen für die Gerichte und das Verbot, den Schuldner vor Erlass des europäischen Pfändungsbeschlusses zu hören, sind mit der richterlichen Unabhängigkeit und dem Recht des Schuldners auf rechtliches Gehör unvereinbar.



## INHALT

### Titel

**Vorschlag KOM(2011) 445** vom 25. Juli 2011 für eine **Verordnung** des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Einführung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung** im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen

### Kurzdarstellung

#### ► Gegenstand und Anwendungsbereich

- Mit dem „Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung“ (offizielle Abkürzung: „EuBvKpf“) sollen private Gläubiger EU-weit die Konten ihrer Schuldner vorläufig pfänden können.
- Der „EuBvKpf“ steht neben nationalen Verfahren für die Eintreibung von grenzüberschreitenden Geldforderungen zur Verfügung (Art. 1 Abs. 2, Art. 2 Abs. 1).
- Eine grenzüberschreitende Geldforderung liegt nur dann nicht vor, wenn sich der Sitz des Gerichts, bei dem der „EuBvKpf“ beantragt wird, der Wohnsitz der Parteien und der Ort der zu pfändenden Bankkonten in demselben Mitgliedstaat befinden (Art. 3).
- Der „EuBvKpf“ gilt nicht für Forderungen der öffentlichen Hand, Insolvenzverfahren, Vergleiche und ähnliche Verfahren, den Bereich der sozialen Sicherheit und Schiedssprüche (Art. 2).

#### ► Zuständigkeit für den Erlass eines „EuBvKpf“

Es wird unterschieden zwischen dem Fall, dass kein oder ein nur im Ursprungsmitgliedstaat vollstreckbarer Titel vorliegt und dem Fall, dass ein im Vollstreckungsmitgliedstaat vollstreckbarer Titel vorliegt.

- Zuständigkeit ohne im Vollstreckungsmitgliedstaat vollstreckbaren Titel: Der Gläubiger kann den Erlass des „EuBvKpf“ beantragen
  - bei einem Gericht desjenigen Mitgliedstaats, in dem das Hauptsacheverfahren anhängig gemacht werden muss; kommen in der Hauptsache mehrere Gerichte in Betracht, ist das Gericht zuständig, bei dem die Hauptsache anhängig gemacht wird oder gemacht werden soll (Art. 6 Abs. 2); oder
  - „ergänzend“ bei einem Gericht des Vollstreckungsmitgliedstaats (Art. 6 Abs. 3).
- Zuständigkeit bei im Vollstreckungsmitgliedstaat vollstreckbarem Titel (Art. 14): Der Gläubiger kann den Erlass des „EuBvKpf“ beantragen
  - bei dem Gericht, das das Urteil in der Hauptsache erlassen hat, oder
  - bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates, in dem der vollstreckbare Titel ausgestellt wurde, oder
  - bei der zuständigen Behörde des Vollstreckungsmitgliedstaats.

#### ► Bedingungen zur Erlangung eines „EuBvKpf“

- Erlangung ohne im Vollstreckungsmitgliedstaat vollstreckbaren Titel:
  - Der Gläubiger muss glaubhaft machen, dass die Forderung besteht und dass die spätere Vollstreckung ohne den „EuBvKpf“ unmöglich wäre, zumindest aber erheblich erschwert würde (Art. 7).
  - Der Gläubiger muss dem Antrag alle nachweisfähigen Belege beifügen (Art. 8 Abs. 3).
  - Das Gericht kann zusätzliche Beweise anfordern, insbesondere Zeugen anhören (Art. 11) sowie den Gläubiger verpflichten, eine Sicherheitsleistung zu hinterlegen (Art. 12).
  - Spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Erlass des „EuBvKpf“ muss der Gläubiger Klage in der Hauptsache erheben. Das Gericht kann auch eine kürzere Frist bestimmen. (Art. 13)

- Erlangung mit im Vollstreckungsmitgliedstaat vollstreckbarem Titel:  
Der Gläubiger muss eine Ausfertigung des vollstreckbaren Titels beifügen und bestätigen, dass der Schuldner seine Schuld noch nicht beglichen hat (Art. 15 Abs. 2 lit. e und f).
- ▶ **Verfahren zum Erlass des „EuBvKpf“**
  - Der „EuBvKpf“ ist mit einem einheitlichen Formular zu beantragen (Art. 8 Abs. 1, Art. 15 Abs. 1, Anhang I).
  - Der Gläubiger muss die Konten, in die vollstreckt werden soll, benennen (Art. 8 Abs. 2, Art. 15 Abs. 2).
  - Der Gläubiger kann die Vollstreckungsbehörde auffordern, die Bankverbindung(en) des Schuldners zu ermitteln. Die Mitgliedstaaten müssen diese Ermittlung ermöglichen, indem sie
    - entweder die Banken verpflichten, der Vollstreckungsbehörde auf Anfrage alle Konten des Schuldners zu benennen, oder
    - die Vollstreckungsbehörde ermächtigen, alle Konteninformationen aus staatlichen Datenbanken abzurufen. (Art. 17 Abs. 5)
  - Für das Verfahren ist keine anwaltliche Vertretung vorgeschrieben (Art. 41).
  - Der Gläubiger muss angeben, ob er an anderer Stelle bereits einen „EuBvKpf“ oder eine nationale Sicherungsmaßnahme beantragt hat. In diesem Fall kann der Erlass des „EuBvKpf“ verweigert werden. (Art. 19)
  - Der „EuBvKpf“ ist zu erlassen (Art. 21 Abs. 3 und 5)
    - innerhalb von 7 Kalendertagen nach Antragstellung, sofern noch kein vollstreckbarer Titel vorliegt,
    - innerhalb von drei Kalendertagen nach Antragstellung, sofern ein vollstreckbarer Titel vorliegt.
- ▶ **Rechtsbehelf des Gläubigers**

Entscheidet das Gericht oder die Behörde, den „EuBvKpf“ nicht zu erlassen, kann der Gläubiger binnen 30 Tagen ab Zugang dieser Entscheidung einen Rechtsbehelf einlegen (Art. 22).
- ▶ **Verfahren nach Erlass des „EuBvKpf“**
  - Der „EuBvKpf“ wird der für die Vollstreckung zuständigen Behörde übermittelt (Art. 17 Abs. 3).
  - Die Vollstreckungsbehörde stellt den „EuBvKpf“ spätestens innerhalb von drei Arbeitstagen nach Eingang der Bank oder den Banken zu. Über die Zustellung an die Bank(en) werden der Gläubiger und die Erlassbehörde informiert. (Art. 24 Abs. 3 lit. c und d).
  - Die Bank führt den „EuBvKpf“ sofort nach Erhalt aus, bei Zustellung außerhalb der Geschäftszeiten sofort nach Wiederaufnahme der Geschäfte (Art. 26).
  - Der Schuldner wird über die Pfändung erst nach Vollstreckung informiert, sofern der Gläubiger nicht dessen Anhörung begehrt (Art. 10, 14 Abs. 4).
  - Die Bank teilt der Vollstreckungsbehörde und dem Gläubiger auf elektronischem Wege binnen drei Tagen nach Eingang des „EuBvKpf“ mit, in welcher Höhe Gelder des Schuldners vorläufig gepfändet wurden. Ein über dem geforderten Betrag liegendes Guthaben darf die Bank nicht offenlegen. (Art. 27)
  - Wird in mehrere Konten vollstreckt, muss der Gläubiger binnen 48 Stunden nach Erhalt der Vollstreckungsmitteilung alle Beträge, die seine Forderung übersteigen, gegenüber der nationalen Vollstreckungsbehörde freigeben (Art. 28).
  - Unmittelbar nach Zugang der Vollstreckungsmeldung der Bank übermittelt die Vollstreckungsbehörde dem Schuldner den „EuBvKpf“ und die ihn begründenden Unterlagen (Art. 25).
- ▶ **Wirkung des „EuBvKpf“**
  - Das Exequaturverfahren ist abgeschafft: Jeder „EuBvKpf“ muss in allen Mitgliedstaaten anerkannt und vollstreckt werden, ohne dass es hierfür einer Vollstreckbarkeitserklärung bedarf. Die Anerkennung kann nicht angefochten werden (Art. 23).
  - Der Schuldner kann weiter über dasjenige Guthaben auf seinem Konto verfügen, das den gepfändeten Betrag übersteigt (Art. 21 Abs. 6).
  - Die Vollstreckungsbehörde muss die Vollstreckung des „EuBvKpf“ aussetzen, wenn der Schuldner eine ausreichend hohe Sicherheitsleistung erbringt (Art. 38).
- ▶ **Rechtsbehelfe des Schuldners**
  - Allgemeines
    - Ist der Schuldner als Verbraucher, abhängig Beschäftigter oder Versicherungsnehmer betroffen, kann er alle Einwände bei dem an seinem Wohnsitz zuständigen Gericht erheben (Art. 36).
    - Ein Rechtsbehelf ist in jedem Fall begründet, wenn der Gläubiger das Hauptsacheverfahren nicht innerhalb von 30 Tagen eingeleitet hat (Art. 34 Abs. 1 lit. b und Art. 35 Abs. 2).
    - Folgt die zuständige Stelle dem Rechtsbehelf, muss sie binnen 30 Kalendertagen entscheiden (Art. 34 Abs. 5 und Art. 35 Abs. 7).
  - Ein im Erlassmitgliedstaat eingelegter Rechtsbehelf ist begründet, wenn
    - der „EuBvKpf“ auf den zugrundeliegenden Sachverhalt nicht angewendet werden kann, z.B. bei Insolvenzverfahren (Art. 34 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 2),
    - das erlassende Gericht nicht zuständig war (Art. 34 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 6) oder
    - die Bedingungen für den Erlass nicht erfüllt waren (Art. 34 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 7).

- Ein im Vollstreckungsmitgliedstaat eingelegerter Rechtsbehelf ist unter anderem begründet, wenn
  - gegen nationale Pfändungsfreigrenzen verstoßen wurde (Art. 35 Abs. 1 lit. a),
  - ein Gericht im Vollstreckungsmitgliedstaat entschieden hat, dass die dem „EuBvKpf“ zugrundeliegende Forderung nicht besteht (Art. 35 Abs. 1 lit. b (i)),
  - die Vollstreckbarkeit des zugrundeliegenden Titels im Erlassmitgliedstaat ausgesetzt wurde (Art. 35 Abs. 3(ii)) oder
  - der zugrundeliegende Titel im Erlassmitgliedstaat aufgehoben wurde (Art. 35 Abs. 3 (i)).
- Entscheidungen über Rechtsbehelfe können nach nationalem Recht angefochten werden (Art. 37).

#### ► Ergänzende Bestimmungen

- Die Mitgliedstaaten bestimmen und übermitteln der Kommission (Art. 48 Abs. 1)
  - die für den Erlass des „EuBvKpf“ zuständige Behörde für den Fall, dass ein im Vollstreckungsmitgliedstaat vollstreckbarer Titel vorliegt;
  - das für den Rechtsbehelf gegen die Entscheidung, keinen „EuBvKpf“ zu erlassen, zuständige Gericht;
  - die Vollstreckungsbehörde für den „EuBvKpf“;
  - die Gerichte, bei denen der Schuldner den Erlass des „EuBvKpf“ überprüfen lassen kann;
  - die Gerichte, bei denen Schuldner in ihrer Eigenschaft als Verbraucher, abhängig Beschäftigter oder Versicherungsnehmer Einwände gegen den „EuBvKpf“ erheben können;
  - die innerstaatlichen Möglichkeiten der vorläufigen Pfändung von Gemeinschafts- und Treuhandkonten;
  - die nach nationalem Recht pfändungsfreien Beträge;
  - die im Rang gleichwertigen nationalen Titel;
  - die einmaligen Festgebühren der Banken, der Behörden und des Erlassgerichts;
  - die Sprachen, die im jeweiligen Mitgliedstaat für Übersetzungen zugelassen sind.
- Die Kommission veröffentlicht alle Informationen zum Verfahren, einschließlich der zuständigen Stellen, im Europäischen Justiziellen Netz für Zivil- und Handelssachen (Art. 48 Abs. 3).
- Können Gerichte oder Behörden die Fristen „aus außergewöhnlichen Umständen“ nicht einhalten, entscheiden sie „so rasch wie möglich“. Auf Antrag müssen sie die Gründe „nachweisen“. (Art. 44)
- Soweit Regelungslücken bestehen, gelten die nationalen Verfahrensvorschriften (Art. 45).

### Änderung zum Status quo

Es gibt bisher keine europäischen Regelungen zur vorläufigen Pfändung von Konten.

### Subsidiaritätsbegründung der Kommission

Nach Ansicht der Kommission behindern die Unterschiede der nationalen Vollstreckungsordnungen den Binnenmarkt. Diese Behinderungen lassen sich durch EU-Handeln besser beseitigen als durch nationales Handeln.

### Politischer Kontext

Dem Vorschlag vorangegangen waren ein Grünbuch zur vorläufigen Kontenpfändung [KOM(2006) 618; s. [CEP-Analyse](#)] und ein Grünbuch zur Transparenz des Schuldnervermögens [KOM( 2008) 128; s. [CEP-Analyse](#)].

### Stand der Gesetzgebung

25.07.11 Annahme durch Kommission

Offen Annahme durch Europäisches Parlament und Rat, Veröffentlichung im Amtsblatt, Inkrafttreten

### Politische Einflussmöglichkeiten

Federführende Generaldirektion:	GD Justiz
Ausschüsse des Europäischen Parlaments:	Recht (federführend), Berichterstatter: N.N.; Wirtschaft und Finanzen
Ausschüsse des Deutschen Bundestags:	Recht (federführend); Finanzen; Wirtschaft; EU-Angelegenheiten
Entscheidungsmodus im Rat:	Qualifizierte Mehrheit (Annahme durch Mehrheit der Mitgliedstaaten und mit 255 von 345 Stimmen; Deutschland: 29 Stimmen)

### Formalien

Kompetenznorm:	Art. 81 Abs. 1 AEUV (Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen)
Art der Gesetzgebungszuständigkeit:	Geteilte Zuständigkeit (Art. 4 Abs. 2 AEUV)
Verfahrensart:	Art. 294 AEUV (ordentliches Gesetzgebungsverfahren)

## BEWERTUNG

### Ökonomische Folgenabschätzung

#### Ordnungspolitische Beurteilung

Für die Rechtssicherheit und damit für die Funktionsfähigkeit der marktwirtschaftlichen Ordnung ist ein effektives Rechtssystem von zentraler Bedeutung. Die Unterschiede zwischen den nationalen Verfahren zur vorläufigen Kontenpfändung stehen dem entgegen. Denn sie erleichtern es Schuldner, sich dem Zugriff der Gläubiger zu entziehen. Ein EU-weites standardisiertes Verfahren zur vorläufigen Kontenpfändung ist deshalb grundsätzlich sachgerecht.

Dem steht aber entgegen, dass in den Mitgliedstaaten sehr unterschiedliche Rechtsstaatlichkeitsniveaus herrschen. Dies birgt die Gefahr des Missbrauchs. Denn Gerichte in rechtsstaatlich unterentwickelten Mitgliedstaaten stellen möglicherweise zu geringe Anforderungen an die Glaubhaftmachung einer behaupteten Forderung. Menschen und Unternehmen laufen damit Gefahr, Opfer unberechtigter Kontenpfändungen zu werden. **Die grenzüberschreitende Kontenpfändung ist deshalb so lange problematisch, wie nicht alle Mitgliedstaaten ein hohes Maß an Rechtsstaatlichkeit erreichen.**

#### Folgen für Effizienz und individuelle Wahlmöglichkeiten

Mit dem vorgeschlagenen Verfahren und insbesondere **dank der Abschaffung des Exequaturverfahrens können Verfahrensdauer und -kosten deutlich reduziert werden.** Der Vorschlag erreicht das Ziel aber nur bedingt: **Das Geflecht an Zuständigkeiten ist ineffizient.** Denn bei gleich hohem Rechtsstaatlichkeitsniveau genügt es, wenn nur das in der Hauptsache zuständige Gericht oder die Stelle, die einen vollstreckbaren Titel erstellt hat, den „EuBvKpf“ erlässt, der durch eine nationale Stelle vollstreckt wird.

#### Folgen für die Standortqualität Europas

Es erhöht die Standortqualität Europas, wenn grenzüberschreitende Forderungen kostengünstig und schnell eintreibbar sind. Dieser Vorteil wird aber durch die derzeit bestehende Missbrauchsgefahr deutlich relativiert.

### Juristische Bewertung

#### Kompetenz

Die EU kann Maßnahmen erlassen, um die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen mit grenzüberschreitendem Bezug zu entwickeln (Art. 81 AEUV). Der Vorschlag liegt größtenteils im Rahmen dieser Kompetenz.

**Die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, festzulegen, dass die Kontendaten des Schuldners von den Vollstreckungsbehörden zu ermitteln sind, liegt hingegen außerhalb der Kompetenz der EU.** Denn die Ermittlung von Kontendaten hat mit der Schaffung eines einheitlichen Vollstreckungsverfahrens nichts zu tun.

#### Subsidiarität

Unproblematisch.

#### Verhältnismäßigkeit

Das mögliche Auseinanderfallen des Gerichts, das den „EuBvKpf“ erlässt, und des in der Hauptsache zuständigen Gerichts kann bei Beantragung des „EuBvKpf“ vor Beendigung des Hauptsacheverfahrens zu widersprüchlichen Entscheidungen darüber führen, ob die behauptete Forderung berechtigt erscheint. Besser wäre es, die Zuständigkeit auf das Gericht der Hauptsache zu beschränken.

Die Bedingung, für den Erlass des „EuBvKpf“ müsse die Gefahr bestehen, dass der Schuldner sein Vermögen verschiebt, ist ungeeignet. Denn diese Möglichkeit besteht angesichts der Kapitalverkehrsfreiheit immer.

#### Vereinbarkeit mit EU-Recht

Für die grenzüberschreitende elektronische Übermittlung bedarf es zunächst einer europäischen Rahmenregelung. Anders können Datenschutz und technische Kompatibilität nicht gewährleistet werden.

#### Vereinbarkeit mit deutschem Recht

Vom hohen deutschen Rechtsstaatlichkeitsniveau ausgehend, bestehen weitere Bedenken: **Die Vorgabe fester – und zudem sehr kurzer – Bearbeitungsfristen** für die Gerichte nebst Begründungspflicht bei deren Überschreiten **und das Verbot, den Schuldner vor Vollstreckung des „EuBvKpf“ zu hören**, soweit der Gläubiger dies nicht zulässt (Art. 10), **sind mit der richterlichen Unabhängigkeit und dem Recht des Schuldners auf rechtliches Gehör unvereinbar.** Das Erlassgericht muss das Ermessen haben, eine Anhörung vorzunehmen.

**Die Einholung von Informationen über die Konten des Schuldners** hängt ausschließlich vom Vortrag des Gläubigers ab. Diese sehr niedrige Hürde **ist unter datenschutzrechtlichen Aspekten äußerst bedenklich.** Ein besonderes öffentliches Interesse, das zur Begründung dienen könnte, liegt jedenfalls nicht vor.

### Zusammenfassung der Bewertung

Die vorgeschlagene Verordnung könnte zwar die grenzüberschreitende Kontenpfändung, insbesondere durch die Abschaffung des Exequaturverfahrens, erheblich vereinfachen. Allerdings muss dazu in allen Mitgliedstaaten ein hohes Rechtsstaatlichkeitsniveau herrschen, was nicht der Fall ist. Das Geflecht aus Zuständigkeiten ist ineffizient. Die Regelung zur Konteninformation liegt außerhalb der EU-Kompetenz und ist unter datenschutzrechtlichen Aspekten äußerst bedenklich. Die Vorgabe fester Bearbeitungsfristen für die Gerichte und das Verbot, den Schuldner vor Erlass des „EuBvKpf“ zu hören, sind mit der richterlichen Unabhängigkeit und dem Recht des Schuldners auf rechtliches Gehör unvereinbar.